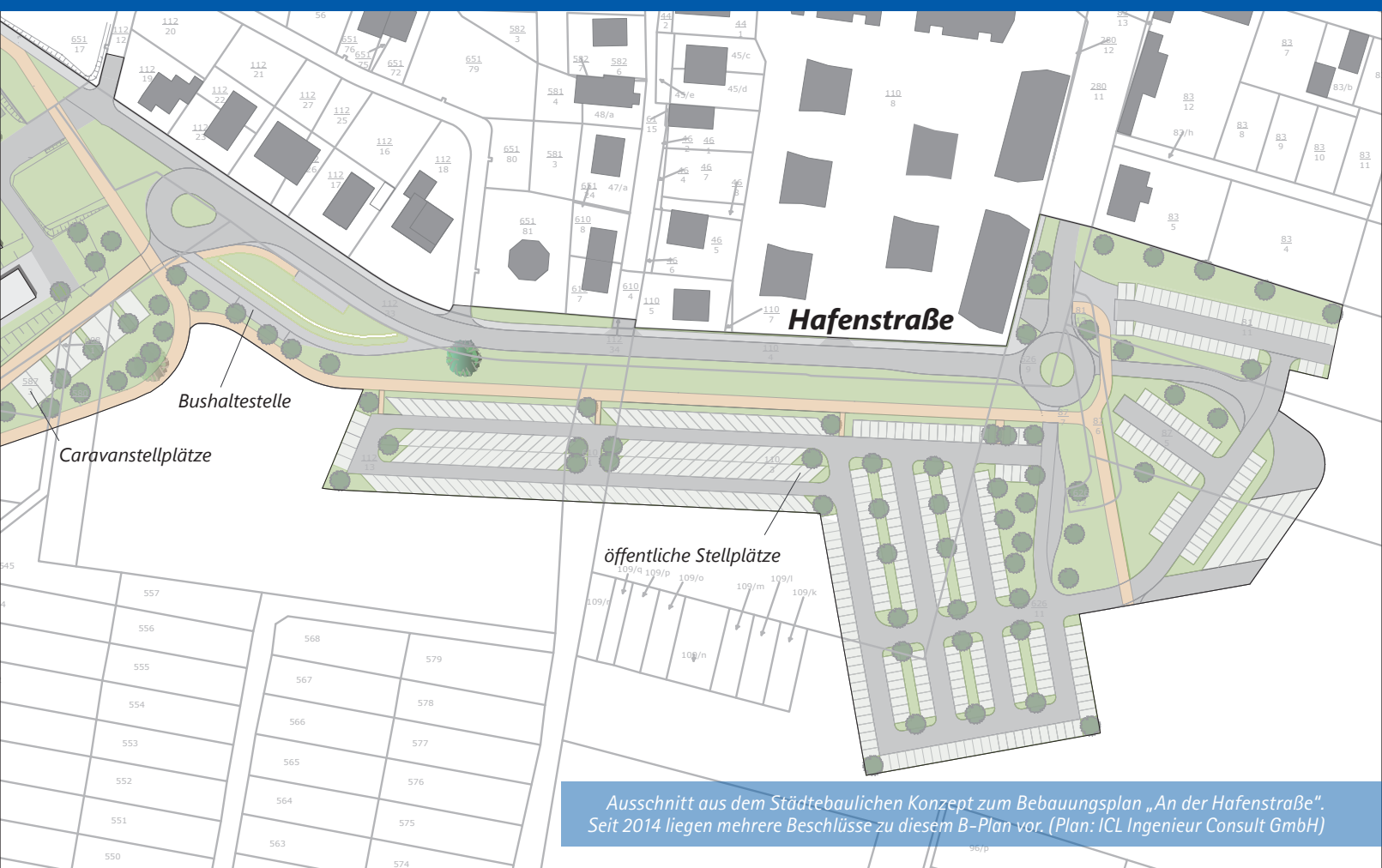


MARKKLEEBERGER STADTNACHRICHTEN



Ausgabe 05/2022
02. März 2022

Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Markkleeberg



Liebe Markkleebergerinnen und Markkleeberger,

Anfang des Jahres gingen im Rathaus zahlreiche Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan ein. In der Ausgabe 03/2022 der Stadtnachrichten haben wir Sie informiert, dass alle Rückmeldungen ausgewertet werden und der Prozess voraussichtlich erst im Sommer 2022 abgeschlossen sein wird.

Die Offenlage des Vorentwurfs war der Start für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Erst nach der Abwägung der Einwendungen wird ein Entwurf des Flächennutzungsplanes erarbeitet. Dieser geht in eine weitere Runde der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ich versichere Ihnen noch einmal, jede Anregung und jede Einwendung wird ernst genommen und zur Diskussion gestellt.

Die öffentliche Debatte hat bislang leider deutliche Wissensdefizite offenbart. Nicht allen ist klar, was ein Flächennutzungsplan eigentlich ist: ein informelles Instrument der Bauleitplanung

für die nächsten zehn bis 15 Jahre. Aus diesem Plan ergibt sich kein Baurecht! Das ist jeweils über separate B-Plan-Verfahren zu regeln.

Ein Beispiel: Mit dem Flächennutzungsplan wurde der B-Plan „An der Hafenstraße“ in Zöbiger verknüpft und auf die Schlagworte „Waldrodung“ und „Parkplatzerweiterung“ reduziert. Im Internet gab es gar ein „Vorher-Nachher“-Bild mit einem Ausmaß fern der Realität. Wenn mich auf dieser Basis jemand fragen würde, ob ich für diese Waldrodung bin, um einen Großparkplatz anzulegen, mit Sicherheit wäre ich auch dagegen.

Seit 2014 hat der Stadtrat aber mehrere Beschlüsse zum B-Plan „An der Hafenstraße“ gefasst. Im Herbst 2021 haben diese zur öffentlichen Auslage des Vorentwurfs geführt. Bauplanung ist komplex und langwierig, immer wieder sind Anpassungen notwendig. Leider bleibt das in der öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung oft auf der Strecke.

Fortsetzung auf Seite 2 ▶



Weder der Stadtverwaltung noch unseren Stadträten ging es jemals um das Fällen von Bäumen zugunsten von Pkw-Stellplätzen. Vielmehr muss rund um die Hafestraße im Sinne der Anwohner und unserer Gäste dringend eine Vielzahl von Problemen gelöst werden.

Allen voran die hohe Verkehrsbelastung durch die fehlende Anbindung an den ÖPNV: Da sind Reisebusse, die im Sommer mit Klimaanlage und laufendem Motor Abgase in die Grundstücke pusten. Da ist

eine hohe Zahl Stellplätze direkt am Hafen, unter denen der Erholungswert leidet. Da ist die Kreuzung See-Rundweg/Hafestraße – ein Gefahrenpotenzial für Fußgänger und Radfahrer. Und nicht zuletzt ständiger Parksuchverkehr in den Wohngebieten.

Eine Verkehrsuntersuchung wurde in Auftrag gegeben. 2017/2018 folgten Variantenuntersuchungen, die mit den Stadträten ausführlich diskutiert worden sind. Eingriffe in den Wald können nicht so einfach umgesetzt werden. Das von den übergeordneten Behörden eingeleitete Zielabweichungsverfahren dauerte über zweieinhalb Jahre.

Im Ergebnis wurde die Zahl der Stellplätze gesenkt, vor allem um Waldeingriffe zu minimieren. Des Weiteren wurden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. So ist unter anderem Waldersatz auf rund 30.000 Quadratmetern zu schaffen. Die Ursprungsplanungen wurden immer wieder modifiziert und mündeten in einem Vorentwurf, den der Technische Ausschuss schließlich im September 2021

beschlossen hat. Nach der Offenlage im vergangenen November und Dezember findet jetzt die Abwägung statt.

Auch in diesem Fall wird es eine zweite Offenlage, die des Entwurfs, mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung geben. Weitere Anpassungen sind durchaus möglich. Einfach gedankenlos Wald roden, um Stellplätze zu bauen, ist es eben nicht. Problemlösungen werden gemeinsam erarbeitet – natürlich immer mit Blick auf den Klimaschutz.

Geradezu aberwitzig finde ich es, wenn Ursache und Wirkung bewusst verkehrt werden, wenn die Verkehrsbelastung dem Parkplatzbau zugeschrieben wird. Wir wollen die Anwohner entlasten. Weniger Stellplätze im Hafen und eine Erschließung durch den ÖPNV bedeuten für die Hafestraße in Summe Verkehrsberuhigung und mehr Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger.

Zur eigenen Profilierung verkaufen sich Begriffe wie Waldabholzung, Großparkplätze oder Flächenversiegelung ohne Frage gut. Aber es ist ein Affront gegen unsere ehrenamtlichen Stadträte, die über Jahre in unzähligen Stunden ihrer Freizeit konstruktiv um Lösungen gerungen haben. Um ein bloßes „Dagegen“ auszuräumen, hilft in der Regel ein einfaches Nachfragen. Insofern wünsche ich mir mehr Sachlichkeit in der Diskussion und kein plakatives Infragestellen von Stadtratsbeschlüssen.

Mit besten Grüßen

Ihr Oberbürgermeister Karsten Schütze

Kurz und knapp aus dem Stadtrat berichtet

In seiner Februar-Sitzung hat der Markkleeberger Stadtrat folgende Beschlüsse gefasst:

• **Personelles.** Thomas Illig ist aus dem Stadtrat ausgeschieden. Da der Kommunalpolitiker aus Markkleeberg weggezogen ist, verliert er damit gleichzeitig die Wählbarkeit für den Stadtrat. Das Gremium hat das Ausscheiden Illigs einstimmig bestätigt. Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, keine Enthaltung. Illig gehörte dem Stadtrat zuletzt als fraktionsloses Mitglied an, nachdem er über die AfD nachgerückt ist. Da keine Ersatzperson für den Wahlvorschlag der AfD festgestellt wurde, bleibt dieser Sitz bis zum Ende der Legislaturperiode unbesetzt.

• **Feuerwehr.** Die Feuerwehr Markkleeberg-Wachau hat gewählt. Per Briefwahl wurde Marcus Kahmann zum Ortswehrleiter und Steffen Pfohl zum Stellvertreter bestimmt. Der Stadtrat stimmte der Bestellung der beiden Kameraden mit 21 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung zu.

• **Feuerwehrsatzung.** Wenn in Markkleeberg die Feuerwehr zu einem Brand gerufen wird, bleibt der Einsatz für die Betroffenen kostenfrei. Aber was ist eigentlich mit vermeidbaren Situationen? Wenn die Brandmeldeanlage „losgeht“ oder eine Ölspur zu beseitigen ist? Dann fallen Kosten an, die unter Umständen der Verursacher zu begleichen hat. Grundlage dafür ist die Feuerwehrgebührensatzung, die die Stadt jetzt in ihrer Gesamtheit überarbeitet hat. Der Stadtrat hat die Satzung einstimmig bestätigt. Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

• **Gehwegreinigungssatzung.** 1995 wurde die bislang gültige Gehwegreinigungssatzung der Stadt Markkleeberg beschlossen. Da sich in der Zwischenzeit die Rechtslage geändert hat, war die Anpassung der Satzung notwendig. Mit 21 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und keiner Enthaltung hat der Stadtrat das neue, deutlich besser strukturierte Regelwerk verabschiedet. Es zeigt die Rechte und Pflichten der Anlieger auf. Diesen obliegt die Gehwegreinigung und der Winterdienst künftig in einem Rahmen, der deutlich erträglicher ist. Unter anderem ist das Reinigungsintervall für Gehwege verlängert worden. Baumscheiben werden künftig komplett von der Stadt übernommen. Im Winter müssen Schnee und Eis unverzüglich erst nach Ende des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt werden. Die Stadt wird prüfen, inwieweit die Regeln nach dem nächsten Winter greifen. Gegebenenfalls werden erneut Anpassungen vorgenommen.

• **Forst.** Die Stadt Markkleeberg kauft den Forst Cröbern von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) aus Dresden. Konkret geht es um fünf Flurstücke am Markkleeberger See. Der Kaufpreis für die Flächen, die zusammen rund 1,1 Quadratkilometer umfassen, liegt bei rund 220.000 Euro. Das sind rund 20 Cent pro Quadratmeter. Der Stadtrat stimmte dem mehrheitlich zu. Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, eine Gegenstimme, keine Enthaltung. Einen Beschluss zum Kauf der Fläche hatte der Stadtrat bereits im November gefasst. Allerdings hat die Zentrale

Fortsetzung auf Seite 3 ▶

IMPRESSUM Markkleeberger Stadtnachrichten/Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Markkleeberg

• **Herausgeber:** Stadtverwaltung Markkleeberg, vertreten durch den Oberbürgermeister | Rathausplatz 1 | 04416 Markkleeberg
• **Telefon:** 0341 3533-0 | **Fax:** 0341 3533-260
• **E-Mail:** hauptamt@markkleeberg.de | **Web:** www.markkleeberg.de

• **Herstellung:** DRUCKHAUS BORNA
Abtsdorfer Straße 36 | 04552 Borna | **Telefon:** 03433 207329
• **Fotos:** Adobe Stock/Ivan (S. 15)
• Die nächsten Stadtnachrichten erscheinen am 16. März 2022.

der BVVG dem damaligen Kaufpreis in Höhe von rund 152.000 Euro nicht zugestimmt. Der Beschluss musste aufgehoben werden. Mit einem Votum aus 21 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und einer Enthaltung ist der Stadtrat dem Beschlussvorschlag gefolgt.

• **Spenden.** Für das 3. und 4. Quartal 2020 hat die Stadt Markkleeberg 50 Euro an Geldspenden erhalten. Für das gesamte Jahr 2021 sind es insgesamt 350 Euro an Geldspenden und Sachspenden im Wert von 402,19 Euro. Der Stadtrat hat die Annahme mit 22 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung angenommen.

• **Pandemie.** Die Pandemie sorgt innerhalb der Stadtverwaltung für zusätzliche finanzielle Ausgaben, die so nicht eingeplant waren. Unter anderem geht es um Masken, um Einlasskontrollen, um Testangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Testpflicht für Erzieherinnen und Erzieher in Kindereinrichtungen (z. B. bislang vom Freistaat bezahlt), um Hygienemaßnahmen. Hier kommt eine Summe in Höhe von 81.000 Euro zusammen, die der Stadtrat als außerplanmäßige Mittel genehmigt hat. Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, eine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Daniel Kreusch/Pressesprecher

Fairtrade-Town Markkleeberg 2021 – ein Rückblick



Preisverleihung „Hauptstadt des Fairen Handels“ an Markkleeberg und Leipzig.

Die Stadt Markkleeberg trägt seit 2015 den Titel Fairtrade-Town. Doch was steckt eigentlich dahinter? Mittlerweile verbirgt sich viel mehr hinter dem Titel als nur die Erfüllung der fünf Kriterien (1. Stadtratsbeschluss, 2. Gründung einer Steuerungsgruppe, 3. Produkte in Einzelhandel und Gastronomie, 4. Produkte in Schulen, Kirchen und Vereinen, 5. Öffentlichkeitsarbeit). Die Steuerungsgruppe Fairtrade Markkleeberg ist mittlerweile über die Stadtgrenzen hinaus gut vernetzt und organisiert mit den anderen sächsischen Fairtrade-Towns gemeinsame, öffentlichkeitswirksame Aktionen oder unterstützt Kommunen, die ebenfalls Fairtrade-Städte werden wollen.

Ein ergänzender wichtiger Meilenstein ist die weitere Etablierung der **Fairen Beschaffung** innerhalb der Stadtverwaltung. Seit Beschluss des Stadtrates 2019 werden die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu dem Thema regelmäßig geschult und setzen die Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien im Rahmen ihrer Möglichkeiten um.

Im letzten Jahr konnte die Stadt nicht nur erneut den **Titel Fairtrade-Town** verteidigen (die Kriterien werden alle zwei Jahre überprüft), sondern gewann gemeinsam mit der Stadt Leipzig sogar einen Sonderpreis beim bundesweiten Wettbewerb zur „Hauptstadt des Fairen Handels“. Im Rahmen der Titelverteidigung gab es für mehrere Wochen die Wanderausstellung „Bildung für nachhaltige Entwicklung in Sachsen“ im Rathaus zu sehen. Neben der Fairtrade-Town Markkleeberg haben sich Initiativen, die sich mit gelebter nachhaltiger Praxis für eine sozialökologisch verträgliche Welt von morgen einsetzen, vorgestellt.

Aber auch weitere Aktionen der Steuerungsgruppe konnten im letzten Jahr Erfolg versprechend durchgeführt werden. So nahm das Team Fairtrade erstmals beim **Cleanup-Day 2021** im September teil. Die kleine Gruppe sammelte entlang der Koberger Straße



Müllsammelaktion beim World Cleanup-Day am 18. September 2021. (Fotos: Steuerungsgruppe Fairtrade)

jede Menge Plastikmüll, Kaffeebecher, leere Flaschen, Radkappen und Golfbälle ein. Die Aktion zeigte, dass nicht nur die Arbeitsbedingungen der Produktion von Lebensmitteln in unserer Verantwortung liegen, sondern auch die Entsorgung der Verpackungen. Vielen Dank noch mal an dieser Stelle an die tatkräftige Unterstützung im Team Fairtrade und der anderen Teams für ein bisschen weniger Müll in unserer Stadt.

Ein besonders schöner Erfolg ist, so war im vergangenen Jahr zu hören, dass sich noch weitere, auch kleine Städte auf den Weg zur Fairtrade-Town machen. Als Steuerungsgruppe wurden wir zu einem gemeinsamen Meinungs- und Erfahrungsaustausch nach Eibenstock eingeladen, um über unsere Arbeit in Markkleeberg zu berichten. Zur Veranstaltung haben wir mit den Vertreterinnen und Vertretern von Politik und Zivilgesellschaft über die Teilnahme an der Kampagne gesprochen und konnten unsere Erfahrungen, Schwierigkeiten und Erfolge teilen. Diese Veranstaltungen, insbesondere auch die **Vernetzungstreffen** der sächsischen Fairtrade-Towns, sind für alle Teilnehmenden eine besonders große Motivation, sich weiterhin oder überhaupt dem Thema Fairer Handel zu widmen.

Aktuell planen wir als Steuerungsgruppe die Aktionen für dieses Jahr. Dabei soll es insbesondere um weitere öffentlichkeitswirksame Aktionen mit den sächsischen Fairtrade-Towns, die Vernetzung von Akteuren und die Unterstützung des Fairen Handels auf kommunaler Ebene gehen.

Wer Lust und Interesse hat, Teil der Steuerungsgruppe Fairtrade zu werden, kann sich gern per E-Mail (markkleeberg-fairtrade@gmx.de) oder telefonisch (0341 3533206) bei uns melden.

Diana Bergmann und Susann Eube

Sicherheitsanalyse in Markkleeberg – Jetzt sind Sie gefragt

Ab 10. März erhalten 1.000 Bürgerinnen und Bürger die Fragebögen für die erste Sicherheitsanalyse in Markkleeberg. Wie berichtet, ist Markkleeberg 2021 der Allianz Sichere Sächsische Kommunen (ASSKomm) beigetreten. Stadt und Polizei wollen enger zusammenarbeiten. Ziel ist eine Präventionsstrategie für ein sicheres

Markkleeberg. Helfen Sie mit, damit wir uns alle wohlfühlen. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Umfrage ist anonym. Wer die Fragen schnell beantwortet und zu den ersten Einhundert gehört, kann sich per Code einen von 20 Restaurant-Gutscheinen im Wert von 50 Euro sichern.

Stadtbibliothek wieder voll geöffnet!

Seit 28. Februar 2022 ist die Stadtbibliothek Markkleeberg wieder zu den regulären Öffnungszeiten montags und freitags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und donnerstags von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr für Sie da.

Es gilt bis auf Widerruf weiterhin ein Corona-Hygieneschutzkonzept mit der Bitte um Einhaltung folgender Maßnahmen:

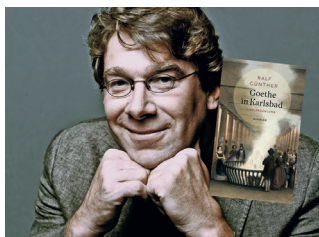
- Zutritt nur mit 3G-Nachweis für max. zehn Personen gleichzeitig
- Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern
- Tragen eines FFP2- (ab 16 Jahren) bzw. medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (ab sechs Jahren)
- maximale Aufenthaltsdauer: 15 Minuten
- separater Ein- und Ausgang

Gern bieten wir auch weiterhin unseren Wunschlistenservice zur Abholung von Medien an. Nutzen Sie ebenso rund um die Uhr unsere digitalen Angebote www.filmfreund.de und www.onleihe.de/saechsischerraum.

Sollten Sie in diesem Jahr Ihren Wohnsitz nach Markkleeberg verlegt haben, bieten wir Ihnen unter Vorlage Ihres Neubürger-Gutscheins eine kostenfreie Jahresmitgliedschaft an. Dies gilt aufgrund der Corona-Einschränkungen auch für Gutscheine aus dem Jahr 2021 noch bis Ende März 2022. Wir freuen uns, Sie wieder begrüßen zu dürfen!

Ihre Stadtbibliothek/Amt für Kultur und Tourismus

Trotz Absage der Leipziger Buchmesse – Markkleeberg liest!



Ralf Günther (Foto: HL Böhme)

Am Donnerstag, 17. März 2022, 19.30 Uhr, liest der Dresdner Autor Ralf Günther aus seiner Erzählung „Goethe in Karlsbad“ in der Stadtbibliothek Markkleeberg.

Zum Inhalt: Sommer 1816. Auf der Flucht vor häuslichem Zwist und höfischer Verantwortung sucht Goethe einige Tage Schreibeweisheit im böhmischen Karlsbad. Seit jeher faszinieren ihn – neben dem illustren Publikum des Bades – die mineralischen Thermalquellen. Er beschließt, ein paar Tage in Karlsbad zu verweilen. Bei einem Spaziergang entlang der dampfenden Tepla platzt er in den gemeinschaftlichen Sui-

zidversuch eines jungen Liebespaares. Die Situation erinnert ihn an die Werther-Geschichte, die erfolgreichste Erzählung seiner frühen Künstlerjahre: eine unglückliche Liebe, weil die Eltern dagegen sind und die junge Frau schon anderweitig versprochen ist. Goethe gibt sich zu erkennen und es gelingt ihm, die jungen Leute von ihrem Plan abzubringen...

Wir möchten Sie ganz herzlich zu dieser Veranstaltung einladen, der Eintritt ist frei. Um Voranmeldung unter 0341 3580727 oder stadtbibliothek@markkleeberg.de wird gebeten, da die Platzkapazität begrenzt ist. Bitte informieren Sie sich vor der Veranstaltung über die geltenden Hygiene-Bestimmungen. Wir freuen uns auf Sie!

Stadtbibliothek/Amt für Kultur und Tourismus

Impfstelle im Rathaus: Pieks ohne Termin

Wer sich im Großen Lindensaal gegen das Corona-Virus impfen lassen möchte, benötigt keinen Termin mehr. Die Erfahrung der vergangenen Wochen hat gezeigt, dass Interessenten ohne Termin berücksichtigt werden können. Die ständige Impfstelle im Großen Lindensaal im Markkleeberger Rathaus hat bis 31. März 2022 montags bis samstags jeweils von 09.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Kinder und Jugendliche (ab zwölf Jahren) werden nur in Beglei-

tung mindestens eines Elternteils geimpft. Vorgesehen sind die Impfstoffe von Biontech/Pfizer, Moderna und Johnson & Johnson. Bitte bringen Sie die Chipkarte Ihrer Krankenkasse und Ihren Impfausweis mit. Der Zugang zum Impfzentrum erfolgt über die Terrasse des Lindengartens (Rückseite Rathaus).

Stadtverwaltung Markkleeberg

Öffnungszeiten der Testzentren in Markkleeberg

Das Testzentrum im Kleinen Lindensaal des Markkleeberger Rathauses hat täglich geöffnet (Stand: Redaktionsschluss dieser Ausgabe). Kostenfreie Corona-Schnelltests werden dann montags bis freitags von 14.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 10.00 bis 14.00 Uhr und sonntags von 10.00 bis 16.00 Uhr angeboten. Für Kinder gibt es wieder Lolli-Tests.

Bitte bringen Sie die Chipkarte Ihrer Krankenkasse mit. Die Testbescheinigungen gelten als 3G- und 2Gplus-Nachweis.

Eine ausführliche Übersicht der aktuellen Testzentren, ihre Öffnungszeiten sowie die Regeln zur Anmeldung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Adresse www.landkreisleipzig.de im Bereich „Pressemitteilungen“ beziehungsweise über die Suchfunktion über das Stichwort „Testzentren“.

Stadtverwaltung Markkleeberg

Grundstücksangebot

Die Stadt Markkleeberg fordert für das nachfolgend aufgeführte voll erschlossene Baugrundstück im B-Plan-Gebiet „Wohngebiet Hermann-Müller-Straße“ (1. Änderung) auf, Angebote zum **Erbbau**recht abzugeben:

Für das Baugrundstück bestehend aus den drei Flurstücken
480/18 Gemarkung Großstädteln
167/8 und 594/2 der Gemarkung Gautzsch
 mit einer Gesamtgröße von 730 m².

Mindestgebot für den jährlichen Erbbauzins: **9.636,00 Euro**
 Angebotsdauer: **02. März 2022 bis 19. April 2022**

Es ist ein Gebotspreis in Höhe des jährlichen Erbbauzins abzugeben, wobei der hier angegebene Erbbauzins das Mindestgebot darstellt. Dieses Mindestgebot errechnet sich aus der vierprozentigen Verzinsung des Grundstückspreises, errechnet aus dem aktuellen Bodenrichtwert (per 31. Dezember 2020).

Das Grundstück wird **ausschließlich im Erbbau**recht für die **Dauer von 90 Jahren vergeben**. Der Erbbauzins wird wegen der sehr langen Laufzeit mit einer Wertsicherungsklausel gekoppelt. Ein späterer Ankauf des Grundstücks ist nur im Zuge eines vereinbarten Vorkaufsrechts möglich. Ein Ankaufsrecht wird ausdrücklich **nicht** begründet.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wohngebiet Hermann-Müller-Straße“ (1. Änderung) vom 25. November 2015. Das B-Plangebiet grenzt an das Wohngebiet Eulenberg an und weist einen sehr guten Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten auf.

Die Vergabe eines Erbbaurechts erfolgt mit einer vertraglich festgesetzten Bauverpflichtung, nach der innerhalb von 24 Monaten nach Beurkundung mit dem Bau eines Einfamilienhauses zu beginnen ist und innerhalb von 36 Monaten dieser Bau nutzungsfertig hergestellt sein muss.

Sonstige Bedingungen der Verträge: Auf dem Baugrundstück befindet sich die Rückenstütze für den öffentlichen Gehweg (ca. 15 cm). Der Erbbauberechtigte trägt die Kosten des Vertrages (z. B. Notar- und Gerichtskosten; Grunderwerbsteuer).

Die Stadt Markkleeberg behält sich das Recht vor, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen das Grundstück im Erbbaurecht vergeben wird. Vertragspartner darf nur der Bietende (mit Lebenspartner oder Ehepartner) sein.

Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Gebot Hermann-Müller-Straße“ bis zum letzten Tag des genannten Ausschreibungszeitraumes (es gilt der Tag des Posteinganges), an die Stadtverwaltung Markkleeberg, Bereich Grundstücksverkehr und Vermietung in 04416 Markkleeberg, Rathausplatz 1, zu richten.

Weitere Angaben können im Bereich Grundstücksverkehr und Vermietung bei Frau Weineck (Tel.: 0341 3533225, E-Mail: weineck@markkleeberg.de) oder bei Frau Frenzel (Tel.: 0341 35332226, E-Mail: frenzel@markkleeberg.de) eingeholt werden. Weitere Ansichten auf der Homepage der Stadt Markkleeberg: www.markkleeberg.de › Stadt & Verwaltung › Oft gesucht › Grundstücksangebote. Für planungs- und baurechtlichen Auskünfte steht das Stadtplanungsamt der Stadt Markkleeberg unter der Leitung von Frau Reckling zur Verfügung (Tel.: 0341 3533272; E-Mail: reckling@markkleeberg.de).



Straßenansicht



Kartenansicht

Hinweise:

Die Stadt Markkleeberg als Eigentümer haftet nicht für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Diese sind unverbindlich, dienen ausschließlich der Information, ohne dass sie Zusicherungen, Garantien oder Bestandteile der vereinbarten Beschaffenheit darstellen. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Es handelt sich ausdrücklich nicht um förmliches Bieterverfahren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme. Es kann insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten kein Rechtsanspruch der Bieter abgeleitet werden. Es werden nur Angebote berücksichtigt, die ein genau bezifferetes, schriftliches, zusatz- und bedingungsfreies Gebot enthalten.

Den Veranstaltungskalender der Stadt Markkleeberg mit Tagestipps finden Sie auf:
<https://kalender.markkleeberg.de>

Zutritt zum Rathaus nur mit Termin und 3G-Nachweis

Der Zutritt zu den Verwaltungsgebäuden der Stadt Markkleeberg ist während der Öffnungszeiten nur mit Termin und nur für Geimpfte, Genesene und negativ Getestete mit entsprechendem Nachweis (für Besucherinnen und Besucher ab sechs Jahren) sowie FFP2-Maske möglich. Die Kontrolle der Nachweise erfolgt beim Betreten der Gebäude. Terminanfragen unter Telefon 0341 35330 oder online auf <https://terminvergabe.markkleeberg.de> (gilt nur für das Einwohnermeldeamt).

• Bürgerservice/Einwohnermeldeamt

Dienstag/Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch/Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr	-----
1. Samstag im Monat	09.00 bis 12.00 Uhr	-----

• Standesamt (im Weißen Haus)*

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.30 Uhr

• Amt für Kultur und Tourismus (im Weißen Haus)*

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	-----	14.00 bis 18.00 Uhr

• Andere Ämter der Stadtverwaltung*

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch/Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr	-----
Donnerstag	-----	14.00 bis 18.00 Uhr

* weitere Termine nach Vereinbarung

Stellenausschreibung

Bei der Großen Kreisstadt Markkleeberg sind zum 01. September 2022 zwei Teilzeitstellen im Umfang von 20 Wochenstunden (Stunden zzgl. theoretischer Anteil) für eine **Ausbildung (berufsbegleitend) zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in (w/m/d)** zu besetzen.

Die Theorie werden Sie an der Johanniter-Akademie (Stötteritzer Straße 47, 04317 Leipzig) absolvieren. Die theoretische Ausbildung erstreckt sich über vier Jahre. Der wöchentliche Unterricht findet an einem Tag der Woche und einem Abend der Woche statt sowie im Blockunterrichtsmodell von vier bis sechs Wochen.

Zugangsvoraussetzungen:

- Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss **und**
 - a) der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen, nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer **oder**
 - b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige oder, soweit sie für den Bildungsgang förderlich ist, mindestens einjährige Berufstätigkeit* **oder**
 - c) eine erziehende oder pflegende Tätigkeit von mindestens sieben Jahren*.

* Auf die Tätigkeit im Sinne von Buchstaben b) und c) wird das Freiwillige Soziale Jahr angerechnet.
- hohe Lern- und Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit
- freundliches Auftreten
- Bereitschaft zu konstruktiver und partnerschaftlicher Arbeit mit Eltern
- gesundheitliche Eignung zur Arbeit in Kindertagesstätten (Nachweis durch ärztliches Attest)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (bei Einstellung)
- Vorlage eines Gesundheitszeugnisses/Bescheinigung § 43 Infektionsschutzgesetz (bei Einstellung)

Das bieten wir:

Eine spannende und abwechslungsreiche Praxisausbildung in einer der Kindertagesstätten der Stadt Markkleeberg, wobei Sie von qualifizierten Praxisanleitern betreut werden.

Während der Ausbildung werden Sie gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) nach Entgeltgruppe S4 vergütet. Die Stadt Markkleeberg übernimmt die monatlichen Kosten für die theoretische Ausbildung sowie die einmalige Übernahme von Kosten für Lern- und Lehrmaterial.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Hinzufügung entsprechender Nachweise richten Sie bitte bis zum **18. März 2022** an die

Stadt Markkleeberg, Bereich Personal und Organisation
Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg
oder an stellenbewerbung@markkleeberg.de.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Markkleeberg beabsichtigt, die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf zu realisieren und sieht deshalb Bewerbungen von Frauen mit großem Interesse entgegen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Funke, Bereichsleiter Schulen, Kita, Sport, unter der Telefonnummer 0341 3533249 sowie Frau Kaschny, Leiterin Amt für Soziales und Bildung, unter der Telefonnummer 0341 3533251 gern zur Verfügung.

Hinweis: Falls eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erwünscht ist, bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Andernfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres nach Ausschreibungsende vernichtet.

Datenschutzinformation: Wir weisen auf § 11 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens berechtigt sind. Sie können jederzeit Auskunft über Sie betreffende Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Markkleeberg (Postanschrift: Datenschutzbeauftragter, c/o Stadt Markkleeberg, Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg) wenden.

Stellenausschreibung verlängert

Die Stadt Markkleeberg hat die Stellenausschreibung „**Leitung Tiefbauamt (m/w/d)**“ verlängert. Neuer Abgabetermin für Bewerbungen ist nun Freitag, der **04. März 2022**. Die vollständige Ausschreibung

sowie die Kontaktdaten, falls Sie Fragen dazu haben oder sich bewerben möchten, finden Sie auf der Internetseite der Stadt Markkleeberg unter www.markkleeberg.de im Bereich „Stadt & Verwaltung“.

Satzung über die Gehwegreinigung der Großen Kreisstadt Markkleeberg (Gehwegreinigungssatzung) vom 09.02.2022

Auf der Grundlage der

§§ 4, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722),

§§ 51 Abs. 5 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020, S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind durch die Stadt zu reinigen.
- (2) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Wälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen. Die geschlossene Ortslage wird unterbrochen, wenn der räumliche Bebauungszusammenhang zwischen Grundstücken beidseitig unbebaute Zwischenräume von mindestens 150 Metern Länge aufweist.
- (3) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen an öffentlichen Straßen, soweit die Reinigung nicht den Verpflichteten gemäß § 3 dieser Satzung übertragen wird. Die Tourenpläne der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind der Homepage der Stadt zu entnehmen.
- (4) Die Reinigungspflicht und der Winterdienst der Stadt auf öffentlichen Straßen besteht nur nach der Maßgabe der städtischen Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (5) Die Stadt übt die Reinigungspflicht und den Winterdienst als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus und kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen. Der Winterdienst auf städtischen Gehwegen erfolgt unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.
- (6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand (z. B. unbefestigte Gehwege sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte, selbstständige Gehwege).
- (7) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 der Anlage 2 zur StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 zur StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (8) Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege gemäß § 41 Abs. 1 StVO.

§ 2

Übertragung Reinigungspflicht

- (1) Reinigungspflichtig für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist die Stadt.
- (2) Die Stadt überträgt ihre Reinigungspflicht hinsichtlich der Gehwege den Verpflichteten nach § 3 der Satzung im durch §§ 4 bis 9 der Satzung definierten Ausmaß. Die Reinigungspflicht der Verpflichteten bleibt auch dann bestehen, wenn die Stadt in Ausnahmefällen zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Vorgenannten gelten auch dann als Verpflichtete, wenn das Grundstück durch eine im Eigentum der Stadt stehenden unbebauten Fläche von der öffentlichen Straße getrennt ist und der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Straße nicht mehr als zehn Meter bzw. bei Straßen mit mehr als 20 Meter Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke. In Zweifelsfällen legt die Stadt die Reihenfolge der Reinigungspflicht fest.
- (4) In Straßen mit nur einseitigen Gehwegen ist derjenige verpflichtet, an dessen Grundstück der Gehweg anliegt. Derjenige, an dessen Grundstück der Gehweg nicht anliegt, ist zumindest zur Freihaltung etwaiger Straßeneinläufe und Schnittgerinne verpflichtet.
- (5) In Straßen mit keinem Gehweg sind beide Straßenanlieger Verpflichtete.
- (6) Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Markkleeberg gegenüber verantwortlich.

§ 4

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Frontlänge der an dem Gehweg anliegenden Kopfgrundstücke.

Fortsetzung auf Seite 8 ►

- (2) Vom Verpflichteten sind zu reinigen:
 1. Gehwege in ihrer jeweiligen Breite bis zum Rand der Fahrbahn, des Seitenstreifens, des Randstreifens, der Grünfläche oder des Waldes,
 2. falls kein Gehweg auf einer Straßenseite vorhanden ist, sind zumindest die Straßeneinläufe und Schnittgerinne freizuhalten,
 3. falls kein Gehweg auf beiden Straßenseiten vorhanden ist, ist auf einer Breite von 1,50 m zur Grundstücksfront zu reinigen; soweit die Fläche zwischen Fahrbahn und Grundstücksfront weniger als 1,50 m aufweisen, ist diese Fläche zu reinigen,
 4. entsprechende Flächen am Rande von verkehrsberuhigten Bereichen auf einer Breite von 1,50 m zur Grundstücksfront,
 5. gemeinsame Rad- und Gehwege, die keine Trennlinie haben und durch ein Verkehrsschild nach Zeichen 240 der STVO gekennzeichnet sind, auf einer Breite von 1,50 m,
 6. Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen, auf einer Breite von 1,50 m.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere auch Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle ohne Straßeneinlaufschächte, Böschungen, Stützmauern und Ähnliches.
- (4) Die Reinigungspflicht gilt nicht für Bushaltestellen auf einer Länge von 5 m × jeweilige Gehwegbreite, eigenständige Radwege und Parkstellflächen. Die Pflege von Pflanzen, begrünter Flächen, Bäumen, Baumscheiben und Rabatten sowie das Entleeren von Papierkörben obliegen der Stadt und sind nicht Gegenstand der Reinigungspflicht.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

1. die Allgemeine Gehwegreinigung (§ 6 und § 7) und
2. den Winterdienst (§ 8 und § 9).

Teil II ALLGEMEINE GEHWEGREINIGUNG

§ 6

Umfang der allgemeinen Gehwegreinigung, Abgrenzung der Pflegearbeiten

- (1) Die Gehwege sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung des Gehweges durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird.
- (2) Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Streugut sowie Laub und Wildwuchs. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen chemischen Mitteln zur Vernichtung von Wildwuchs ist nicht erlaubt. Ebenfalls ist die Anwendung von Essig und Salz unzulässig.
- (3) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Gehwegreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche den Gehweg nicht beschädigen.
- (5) Der Gehwegkehricht ist sofort durch den/die Verpflichteten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und

Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigen Ablagerungen im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.

- (6) Eine Verbringung von Laub insbesondere auf die Fahrbahn, Entwässerungsmulden, Straßenrinnen, Wälder, Wiesen oder Gehwege ist verboten. Auf privaten Grundstücken angefallenes Laub darf nicht in den Straßenraum verbracht werden.

§ 7

Reinigungszyklus allgemeine Gehwegreinigung

- (1) Der Reinigungszyklus der übertragenen Reinigung bestimmt sich nach den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwegreinigung ist bei Bedarf, mindestens aber im Abstand von vier Wochen, und im Übrigen abhängig von dem tatsächlich vorhandenen Reinigungsbedarf, vorzunehmen. Soweit aufgrund gefallenen Laubes, Früchten oder anderweitiger Verschmutzungen eine Unfallgefahr besteht, gilt eine unverzügliche Beseitigungspflicht.

Teil III WINTERDIENST

§ 8

Umfang des Winterdienstes

- (1) Gehwege i.S.v. §§ 1 Abs. 6 und 8 der Satzung sowie § 4 Abs. 2 der Satzung sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m von Schnee und aufgetautem Eis so zu beräumen und bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen, dass ein durchgängig benutzbarer Gehweg entsteht und die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist. Durchgänge sind freizuhalten.
- (2) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind vollständig von Schnee und aufgetautem Eis zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Durchgänge sind freizuhalten.
- (3) Gehwege i.S.v. § 1 Abs. 7 der Satzung (Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche) sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee und aufgetautem Eis so zu beräumen und bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen, dass ein durchgängig benutzbarer Gehweg entsteht und die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist. Durchgänge sind freizuhalten.
- (4) Gehwege in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, an Einmündungen, an Fußgängerüberwegen und an sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen sind von Schnee im Umfang der Verpflichtung gemäß Absatz 1 freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Es darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden. Durchgänge sind freizuhalten.
- (5) Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden. Grundsätzlich ist die Verwendung von Salz verboten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, erlaubt. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den kommunalen Winterdienst werden auftauende Streumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.
- (6) Weder an Baumscheiben noch auf bewachsenen Flächen darf salzhaltiger Schnee oder mit sonstigen auftauenden Materialien versetzter Schnee abgelagert bzw. mit Salz oder mit sonstigen auftauenden Materialien gestreut werden.

- (7) Wenn das Streugut seine Wirkung durch die Witterungsverhältnisse verloren hat, sind Streumaßnahmen zu wiederholen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltend starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.
- (8) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Radwege, ausgeschilderte Feuerwehrezufahrten, Straßeneinläufe sowie Hydranten und weitere Einbauteile freizuhalten.
- (9) Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus Grundstücken auf den öffentlichen Straßen abzulagern.
- (10) Streugut, Salz und seine Rückstände sind nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte unverzüglich zu entfernen.
- (11) Bei an Gehwegen angrenzenden Gebäuden sind zur Abwendung der Gefahr für Leib und Leben Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Dach- oder ähnlichen Überhängen unverzüglich zu beseitigen, sodass sie nicht auf den Gehweg fallen.

§ 9

Reinigungszyklus bei Schnee- und Eisglätte

- (1) Die Winterdienstverpflichtung nach § 8 der Satzung besteht an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind in dieser Zeit unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. Entstehen der Glätte zu beseitigen.
- (2) Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen besteht in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Winterdienstverpflichtung nach § 8 der Satzung.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung des Gehweges können ganz oder teilweise nur im Ausnahmefall auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn

1. ein besonderer Sachgrund in der Lage oder Beschaffenheit des Grundstückes vorliegt und
2. deshalb die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet und
3. ein Dritter die Reinigungspflicht nicht übernehmen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 2 seiner Verpflichtung nicht oder nicht in dem in § 6 oder § 8 vorgeschriebenen Umfang oder in dem in § 7 oder § 9 vorgeschriebenen Reinigungszyklus nachkommt,
 2. § 6 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung Pflanzenschutzmittel, Essig, Salz oder andere chemische Mittel einsetzt,
 3. § 6 Abs. 5 den Kehricht in unzulässiger Weise entsorgt,
 4. § 6 Abs. 6 Laub insbesondere auf die Fahrbahn, Entwässerungsmulden, Straßenrinnen, Wälder, Wiesen oder Gehwege verbringt oder auf privaten Grundstücken angefallenes Laub in den Straßenverkehr verbringt.

5. § 8 Abs. 2 am Gehweg- oder Fahrbahnrand einen geschlossenen Schneewall anhäuft bzw. keine Durchgänge freihält,
6. § 8 Abs. 3 ohne Genehmigung Salz oder andere chemische Auftaumittel einsetzt,
7. § 8 Abs. 4 an Baumscheiben oder auf bewachsenen Flächen salzhaltigen Schnee oder mit sonstigen auftauenden Materialien versetzten Schnee abgelagert bzw. mit Salz oder mit sonstigen auftauenden Materialien bestreut sowie nach Beendigung der Wintersaison die Streustoffe nicht beseitigt,
8. § 8 Abs. 6 die Schnee- und Eisbeseitigung ohne Freihaltung von Radwegen, ausgeschilderten Feuerwehrezufahrten, Straßeneinläufen sowie Hydranten und weitere Einbauteilen durchführt,
9. § 8 Abs. 7 Schnee und Eis aus Grundstücken auf den öffentlichen Straßen abgelagert,
10. § 8 Abs. 8 Streugut und seine Rückstände nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte nicht unverzüglich entfernt,
11. § 8 Abs. 9 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Dach- oder ähnlichen Überhängen zur Abwendung der Gefahr für Leib und Leben nicht unverzüglich beseitigt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Teil der Markkleeberger Stadtnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.1995 in der Fassung vom 10.05.1995 außer Kraft.

Markkleeberg, den 10.02.2022

K. Schütze

Karsten Schütze / Oberbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Markkleeberg, 10.02.2022

K. Schütze

Karsten Schütze / Oberbürgermeister



Fortsetzung auf Seite 10 ►

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.02.2022 eine neue Gehwegreinigungssatzung beschlossen. Die bisherigen Regelungen aus dem Jahr 1995 wurden überarbeitet und der aktuellen Rechtslage angepasst. Die Reinigungspflicht wird nun übersichtlicher in die Allgemeine Gehwegreinigung und den Winterdienst strukturiert.

Klarer geregelt ist, wer zur Reinigung verpflichtet und was konkret zu reinigen ist. Dabei werden die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die Stadt ist weiterhin zur Reinigung der Bushaltestellen auf einer Länge von 5 m x jeweilige Gehwegbreite, eigenständiger Radwege sowie der Parkstellflächen verpflichtet. Die Pflege von Pflanzen, begrünten Flächen, Bäumen, Baumscheiben und Rabatten sowie das Entleeren von Papierkörben obliegen auch der Stadt. Zudem muss der Bürgersteig nicht mehr jede Woche gereinigt werden. Der Reinigungszyklus in Bezug auf die Allgemeine Gehwegreinigung beträgt vier

Wochen und richtet sich außerdem nach den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Zukünftig ist der Gehweg bei Schnee- und Eisglätte auf einer Breite von einem Meter zu räumen; in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ohne Gehweg auf einer Breite von 1,50 Meter.

Die bisherige Räumbreite von 0,70 Meter führte in der Vergangenheit häufig dazu, dass mobilitätseingeschränkte Nutzergruppen (Menschen mit Behinderungen, ältere Bürgerinnen und Bürger, Familien mit Kinderwagen u. ä.) sich bei Schnee- und Eisglätte nur unter größten Schwierigkeiten auf den Gehwegen bewegen konnten. Teilweise mussten sie auf die Fahrbahn ausweichen. Um diese Gruppen künftig zu schützen, wurde die Räum- und Streupflicht erweitert.

Bei Fragen zur neuen Gehwegreinigungssatzung können Sie sich gerne an das Amt für Recht und Ordnung wenden.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg – Feuerwehrgebührensatzung – vom 09.02.2022

Auf der Grundlage des

§4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art.2 G zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722),

des §69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004, 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und

des §22 Abs.6 SächsBRKGG i.V.m. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. 2005, 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.05.2020 (SächsGVBl. S. 218, 239)

beschließt der Stadtrat folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des § 69 des SächsBRKGG sind:
 1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit Beginn eines Folgeeinsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg im Sinne des §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKGG sowie der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg.

- (2) Die Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften, der Alarm- und Ausrückeordnung der Großen Kreisstadt Markkleeberg, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg.

- (3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Großen Kreisstadt Markkleeberg durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs.2 SächsBRKGG verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 SächsBRKGG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (2) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage §22 SächsBRKGG i.V.m. § 17 SächsFwVO und der Satzung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Stadt Markkleeberg ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.

(3) Entstehen der Großen Kreisstadt Markkleeberg Aufwendungen aus Leistungen nach Absatz 1 Nr. 6 oder Absatz 2, sind diese auch dann kostenpflichtig, wenn durch die Große Kreisstadt Markkleeberg keine Leistung erbracht wurde, sofern der grundsätzlich Kostenersatzpflichtige die Nichterbringung der Leistung zu vertreten hat.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Insoweit werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren erhoben:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die Beseitigung von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden,
4. das Bergen von Tieren,
5. das Bergen oder die Absicherung von Sachen,
6. das Auspumpen von überfluteten Räumen,
7. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von Baumteilen,
8. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches,
9. die Unterstützung des Rettungsdienstes im Rahmen der Tragehilfe,
10. den Brandsicherheitswachdienst,
11. die Inanspruchnahme von Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes,
12. Tätigkeiten zur Planung, zum Betrieb sowie zur In- und Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen und von Schließanlagen mit Feuerweherschließung,
13. die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
14. Beseitigung von Verunreinigungen auf Straßen, soweit der Verursacher seinen Pflichten nicht nachkommt und
15. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird Kostenersatz nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg erhoben. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Absatz 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt und endet gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung.
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Die Kosten setzen sich neben der Berechnung nach Absatz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Vorhaltekosten für Gebäude, Personal, Fahrzeuge und Rettungsboote, für die Bereitstellung der Einrichtung Feuerwehr pro Einsatzzeit, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des eingesetzten Personals,
 2. den einsatzbedingten Kostenersatzsätzen je Fahrzeugkategorie pro Fahrzeug bzw. Rettungsboot und Einsatzzeit,
 3. den einsatzbedingten Kostenersatzsätzen für die Einsatzkräfte pro Einsatzkraft und Einsatzzeit.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzlich Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Absatz 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind.

(6) Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg vorgehalten werden. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind vom Kostenschuldner nur dann zu erstatten, soweit den Kostenschuldner ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(7) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden. Die Durchführung von Brandsicherheitswachen mit dem dafür festgelegten Personal- und Materialansatz gilt dabei als Einsatz.

(8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von anderen Gemeinden, Werkfeuerwehren oder Dritten entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Großen Kreisstadt Markkleeberg in Rechnung gestellt werden.

(9) Für die Berechnung der Gebühren für alle Tätigkeiten des Vorbeugenden Brandschutzes wird als Basis ein durchschnittlicher Stundensatz angesetzt. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben und für die übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Der Zeitantritt beginnt mit Abfahrt an der Dienststelle und endet mit Rückankunft in der Dienststelle. Beginnt eine weitere Tätigkeit vor Rückankunft in der Dienststelle, so endet die bisherige Tätigkeit mit Antritt der Fahrt zum neuen Tätigkeitsort (Beginn der neuen Tätigkeit). Tätigkeiten in der Dienststelle beginnen mit der Bearbeitung des Vorganges bis zum Abschließen des Vorganges, wobei Unterbrechungen der Bearbeitung zu berücksichtigen sind. Zu den Tätigkeiten des Vorbeugenden Brandschutzes gehören unter anderem die regelmäßige und außerordentliche Brandverhütungsschau, Anordnungen zur Mängelbeseitigung, Abnahme von Brandmeldeanlagen, baurechtliche Stellungnahmen, Löschwasserprüfungen, Brandschutztechnische Abnahmen und Anleiterproben.

(10) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen. Die Sätze des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg enthalten keine Umsatzsteuer.

§ 6 Schuldner des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 bestimmt ist.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz/die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,

Fortsetzung auf Seite 12 ►

2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Antrag des Kosten-/Gebührensschuldners können die Kosten/Gebühren ermäßigt oder von der Erhebung der Kosten/Gebühren abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz/die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides/Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Teil der Markkleeberger Stadtnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.2016 außer Kraft.

Markkleeberg, den 10.02.2022

K. Schütze



Karsten Schütze / Oberbürgermeister

Anlage 1

Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg

I. Personalkosten

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr. Für den Ersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg werden folgende Personalkosten erhoben:

Kostenersatz je Einsatzkraft und Stunde, abgerundet	Kosten je Einsatzminute und Einsatzkraft, abgerundet
62,79 €	1,04 €

Tabelle 1: Entgelt je Einsatzstunde und Einsatzkraft

Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein höherer Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten zu ersetzen.

II. Stundensätze für Fahrzeuge (einschließlich Bestückung), Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Fahrzeugkategorie	Kostenersatz je Stunde und Fahrzeugkategorie, abgerundet	Gebühr je Minute und Fahrzeugkategorie, abgerundet
HLF 20/16	479,83 €	7,99 €
LF 20/16	509,19 €	8,48 €
LF 8/6	533,45 €	8,89 €
TLF 20/40	513,38 €	8,55 €
DL M32 L-AT	526,74 €	8,77 €
MTW	462,62 €	7,71 €
GW-L 2	461,94 €	7,69 €
ELW	449,01 €	7,48 €
KdoW	450,27 €	7,50 €
MZF & RTB 2	469,47 €	7,82 €

Tabelle 2: Entgelt je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie

III. Für die Bescheiderstellung der entgeltspflichtigen Leistungen wird folgende Verwaltungsgebühr erhoben:

Verwaltungsgebühr je Bescheid, abgerundet
62,76 €

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Markkleeberg, 10.02.2022

K. Schütze



Karsten Schütze / Oberbürgermeister

Informationen und Dokumente zu Stadtrats- und Ausschusssitzungen finden Sie im Bürgerinformationssystem der Stadt unter: www.markkleeberg.de/de/stadtrat

Schiedsstelle / Friedensrichter

Die gemeindliche Schiedsstelle kann bei einfachen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgern der Stadt Markkleeberg schlichtend tätig werden. Dazu gehören Nachbarschaftsstreitigkeiten (z.B. Pflege der Grenzhecke, Baumschnitt usw.) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche (z. B. Zahlungsansprüche) und nicht vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Ansprüche auf Entschuldigung wegen Beleidigung oder auf Unterlassung zukünftiger Handlungen). Die Streitschlichtung durch die Schiedsstelle ist in der Regel schneller und wesentlich kostengünstiger als die gerichtliche Lösung des Problems und zerstört auch meist nicht die zwischenmenschliche Beziehungen der Streitenden.

Die Konsultation zur Sprechstunde des Friedensrichters, Herrn Matthias Götz (Stellvertreterin: Frau Sibylle Bauriegel), ist kos-

tenfrei. Wird im Ergebnis des Beratungsgesprächs ein Antrag auf Schlichtungs- oder Sühneverfahren gestellt, können Kosten für Gebühren und Auslagen bis zu 50 Euro entstehen.

Die Schiedsstelle des Friedensrichters hat an jedem ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 17.30 bis 18.30 Uhr im Technischen Rathaus, Raum 501 (Großer Beratungsraum), Raschwitzer Straße 34a, geöffnet.

Bitte beachten Sie:

Die Sprechstunde findet nur nach vorheriger Anmeldung statt. Interessierte nutzen dazu bitte die E-Mail: schiedsstelle@markkleeberg.de.

Karsten Schütze / Oberbürgermeister

Stadtnachrichten

Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2022

Jährlich wird im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20.000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden.

Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt sowie die Lebensbedingungen der Menschen in Europa beurteilen zu können, sind international vergleichbare Daten zu den genannten Themen unverzichtbar. Das Mikrozensus-Frageprogramm im Jahr 2022 enthält neben Fragen der europaweit durchgeführten EU-Arbeitskräfteerhebung auch Informationen zur Internetnutzung sowie Fragen zur Wohnsituation der Haushalte.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um

auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragten können sich entweder telefonisch von geschulten Erhebungsbeauftragten befragen lassen oder den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier ausfüllen.

Die eingesetzten Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

Aufgrund der Coronasituation wird gegenwärtig ausschließlich telefonisch und nicht bei einem Besuch direkt im Haushalt befragt.

PM Statistisches Landesamt

Anmeldung für Europäische Tage des Kunsthandwerks

Vom 01. bis zum 03. April 2022 werden Handwerkerinnen und Handwerker in ganz Sachsen zu den Europäischen Tagen des Kunsthandwerks (ETAK) einladen – auch in Markkleeberg. Neben einem Blick in die Werkstätten sollen die Besucher auch die Möglichkeit haben, sich selbst kreativ auszuprobieren.

Gestaltend, traditionell, künstlerisch, kunsthandwerklich oder denkmalpflegerisch arbeitende Handwerkerinnen und Handwerker sind aufgerufen, sich an den ETAK zu beteiligen.

Anmelden kann man sich bis zum 31. März 2022 online unter www.kunsthandwerkstage.de. Die Webseite dient gleichzeitig den Interessierten zur Orientierung und Planung ihrer Besuche zu den Kunsthandwerkstagen.

Die sächsischen Handwerkskammern und das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) vermarkten die ETAK bereits seit 2018 gemeinsam. Sie stellen den

Betrieben Werbemittel zur Verfügung und kooperieren mit regionalen Kultureinrichtungen und Tourismusverbänden.

Die Europäischen Tagen des Kunsthandwerks gehen auf eine Initiative des französischen Ministeriums für Handwerk zurück und wurden 2002 erstmals durchgeführt.

Neben Deutschland beteiligen sich heute unter anderem Belgien, Irland, Italien, Österreich, Portugal, die Schweiz und Spanien.



Weitere Infos unter:

www.kunsthandwerkstage.de

Handwerkskammer Leipzig

Die Ausgabe 06/2022 der Markkleeberger Stadtnachrichten
erscheint am 16. März 2022.

Kanupark-News

Anmeldestart für MITGAS Schüler-Rafting 2022

Die Anmeldefrist für Schul-Teams aus Mitteldeutschland für das MITGAS Schüler-Rafting 2022 beginnt. Zu dem Wettkampf im Wildwasser laden MITGAS und der Kanupark Markkleeberg ein. 40 Teams aus drei Bundesländern können an dem Wettbewerb teilnehmen.

Die fünf Vorläufe, bei denen sich die Mannschaften für das Finale qualifizieren können, finden in der Zeit vom 03. bis 12. Mai 2022 statt. Die Endrunde mit den besten zehn Teams wird am 31. Mai 2022 ausgetragen.

An den Start gehen dürfen die 8. und 9. Klassen von Schulen aus den Städten Leipzig und Halle, den Landkreisen Altenburger Land, Leipzig, Nordsachsen sowie dem Saalekreis und dem Burgenlandkreis. Die Markkleeberger Schulen können am Dienstag, 10. Mai, oder Donnerstag, 12. Mai, mitpaddeln. Anmeldeschluss für alle Staffeln ist am 01. April 2022. Da bei der Vergabe der Startplätze das Eingangsdatum der Meldung entscheidend ist, wird eine zeitnahe Anmeldung empfohlen.

Die Bootsbesetzungen bestehen aus sechs Schülerinnen und Schülern sowie einem Raftguide des Kanuparks. Die Teilnahme an dem Wettkampf und die Durchführung erfolgt im Rahmen des im Kanupark geltenden Hygienekonzeptes.

Das MITGAS Schüler-Rafting dient der Sport- und Jugendförderung in Mitteldeutschland und findet in diesem Jahr zum 13. Mal



Schafften es 2021 bis ins Finale: Die „OSM Frogs“ von der Oberschule Markkleeberg. (Foto: Kanupark Markkleeberg)

statt. Die Veranstaltungsreihe rief MITGAS in Zusammenarbeit mit dem Kanupark und der Stadt Markkleeberg 2009 ins Leben.

Weiterführende Informationen zum MITGAS Schüler-Rafting und die Anmeldeformulare sind auf der Kanupark-Homepage unter www.kanupark-markkleeberg.com/aktuelle-events/13-mitgas-schueler-rafting zu finden.

Tourist-Information Leipziger Neuseenland und der Stadt Markkleeberg

Termine & Angebote im März

Die Blumen bringen Farbe in die Natur, die Vögel singen – der Frühling hat begonnen. Auch die Kultur und der Tourismus erwachen aus ihrem Winterschlaf und es gibt, den momentanen Corona-Bedingungen angepasst, viele neue Ideen und Angebote. Kommen Sie doch vorbei und lassen sich inspirieren!

REGIO-Tisch März

Für einen frischen Wind auf dem Tisch sorgen die Fruchtaufstriche und Sirupsorten der Firma SaxenWerke aus Otterwisch. Sie können zwischen Sorten wie Erdbeer-Limette, Aprikose-Amaretto, Sauerkirsche-Schokolade und noch mehr wählen. Für die herzhaft-Abwechslung sorgen vier Nudelsorten, darunter auch Dinkelnudeln. Und auch für Eierlikörliebhaber haben wir vier verschiedene Sorten, teilweise mit ganz besonderem Kick.



Kartenmaterial 2022

Egal ob Sie mit dem Kanu, dem Fahrrad oder zu Fuß unterwegs sind, in der Tourist-Information gibt es eine große Auswahl an Rad- und Wanderkarten und Wasserwanderkarten.



Weitere Ausflugsvorschläge finden Sie in den Büchern „Ab ins Grüne – Ausflüge rund um Leipzig & Halle“, „Kulinarische Touren durch Sachsens Dörfer“ und „Rund um Leipzig – von der Dübener Heide zum Altenburger Land“, die Sie natürlich bei uns erwerben können.

Kontakt & Öffnungszeiten

Stadt- & Tourist-Information Markkleeberg und Leipziger Neuseenland
Rathausstraße 22, 04416 Markkleeberg
Tel.: 0341 33796718, Fax: 0341 33796719
E-Mail: tourist-info@leipzigerneuseenland.de
www.leipzigerneuseenland.de
www.markkleeberg.de

Herbst/Winter-Öffnungszeiten von Oktober bis März:

Montag bis Freitag: 10.00 – 17.00 Uhr
Samstag: 10.00 – 13.00 Uhr

Tourismusverein Leipziger Neuseenland e.V.



DRK-Sozialmarkt und Tafel Hauptstraße 231, Großstädteln (neben Supermarkt)

Der Sozialmarkt des Deutschen Roten Kreuzes ist dienstags und mittwochs von 10.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Dort gibt es zum kleinen Preis gebrauchte Kleidung, Möbel, Heimtextilien, Taschen, Schuhe, Spielwaren. Informationen gibt es unter der Telefonnummer 0341 30879848.

Tafel Leipzig:

Neuanmeldungen mittwochs von 11.00 bis 11.30 Uhr
Ausgabe ab 12.00 Uhr

Geburtstags- und Ehejubilare vom 02. bis 15. März 2022



OBM Karsten Schütze und die „Markkleberger Stadtnachrichten“ gratulieren sehr herzlich zum Geburtstag oder Ehejubiläum und wünschen alles Gute, insbesondere Gesundheit!

Geburtstagsjubilare:

05.03. Klaus-Peter Brückel 85 Jahre
11.03. Gabriele Kießling 75 Jahre

Ehejubilare:

11.03. Lieselotte und Harry Petzold 55. Hochzeitstag

Unsere Gratulation umfasst alle Jubilare, die 75, 80, 85, 90, 95, 100 und älter werden sowie alle runden Hochzeitstage ab dem 50. Sie haben Hinweise oder Änderungen dazu? Eventuell wollen Sie gern aufgenommen werden, dann schreiben Sie uns:

Stadtverwaltung Markkleberg, Einwohnermeldeamt
Rathausplatz 1, 04416 Markkleberg.

Liebe Seniorinnen und Senioren – Sie sind herzlich eingeladen

Kirchen:

- Auenkirchgemeinde Markkleberg-Ost, Kirchstraße 36
Ansprechpartner: Sylke Hönig, Tel.: 0341 3380527
- Katholische Gemeinde St. Peter und Paul, Pater-Kolbe-Straße 3
Ansprechpartner: Pfarrer Christoph Baumgarten
Tel.: 0341 3018431
- Kirchengemeinde Großstädteln-Großdeuben
Alte Straße 1 (im Pfarrhaus Großstädteln)
Ansprechpartner: Pfarrerin Kathrin Bickhardt-Schulz und Simone Grosche, Tel.: 034299 75459
- Martin-Luther-Kirchengemeinde, Gemeindezentrum Mittelstraße 3
Ansprechpartner: Pfarrer Frank Bohne und Renate Strohmann, Tel.: 0341 3586959

Begegnungsstätten (BS):

- BS Markkleberg-Ost
Rilkestraße 13
Ansprechpartner: Frau Pikos, Tel.: 0172 1976186
- BS Gaschwitz (Orangerie)
Hauptstraße 315
Ansprechpartner: Klubleitung
- DRK Seniorentreff
Ansprechpartner: DRK Pflegedienst Markkleberg, Kirschallee 1
Tel.: 0341 35411211

Termine:

Mittwoch, 02. März 2022

- BS Gaschwitz: 14.00 Uhr – keine Geburtstagsfeier

Montag, 07. März 2022

- BS Gaschwitz: 13.00 Uhr – Skatnachmittag
14.00 Uhr – Spielenachmittag
- Katholisches Gemeindehaus:
15.00 – 16.30 Uhr – Gedächtnistraining

Dienstag, 08. März 2022

- Kirchengemeinde Großstädteln-Großdeuben:
14.00 Uhr – Frauen- und Älterenkreis

Mittwoch, 09. März 2022

- Gemeindezentrum Mittelstraße:
14.30 Uhr – Seniorenkreis

Donnerstag, 10. März 2022

- BS Gaschwitz:
14.00 Uhr – Clubnachmittag „Frauentagsfeier“

Montag, 14. März 2022

- BS Gaschwitz: 13.00 Uhr – Skatnachmittag
- Katholisches Gemeindehaus:
15.00 – 16.30 Uhr – Gedächtnistraining

Montag, 21. März 2022

- BS Gaschwitz: 13.00 Uhr – Skatnachmittag
14.00 Uhr – Spielenachmittag
- Katholisches Gemeindehaus:
15.00 – 16.30 Uhr – Gedächtnistraining

Donnerstag, 24. März 2022

- BS Gaschwitz:
14.00 Uhr – Clubnachmittag nach Ansage

Dienstag, 29. März 2022

- Johanniskirche Döhlitz-Dösen:
14.00 Uhr – Seniorenkreis

Die Veranstaltungen finden unter Vorbehalt statt.
Es gilt die jeweils aktuelle Corona-Notfall-Verordnung.

Markkleberg hält zusammen!

Bürger und lokale Wirtschaft aufgepasst: Unter www.mein-markkleberg.de

bietet die Stadtverwaltung allen Nutzern einen kostenlosen Service zur Veröffentlichung und Information von Öffnungszeiten, aktuellen Angeboten, Lieferservice und vieles mehr.

Ansprechpartner:

Abteilung Wirtschaftsförderung
Tel.: 0341 3533-235 oder -146
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@markkleberg.de



**MARKKLEEBERGER
ONLINE MARKTPLATZ**



Notruf und Servicenummern

Polizei-Notruf 110
Polizei-Revier Markkleeberg 0341 35310
Polizei-Revier Leipzig-Südost 0341 3030299
Feuerwehr 112

Medizinischer Notruf 112
Krankentransport 0341 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Markkleeberger Ärzte
(Mo bis Fr 19.00 – 07.00 Uhr und am Wochenende ab Freitag 15.00 Uhr)
 bundeseinheitliche Nummer 116117



Apotheken-Notdienst
 Abfrage 0341 11899



Zahnärztlicher Notdienst
(Sa und So 09.00 – 11.00 und 19.00 – 22.00 Uhr)
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Samstag, 05. März 2022

- Praxis Ines Zehrfeld
 Muldentalstraße 97, 04288 Leipzig, Tel.: 034297 42806
- BAG Jens Reichert, Dirk Reichert
 Selliner Straße 1b, 04207 Leipzig, Tel.: 0341 4113068

Sonntag, 06. März 2022

BAG Zahnmedizinische Versorgungszentren in Leipzig
 Kochstraße 138, 04277 Leipzig, Tel.: 0341 3025726

Samstag, 12. März 2022

AllDent Zahnzentrum Leipzig MVZ
 Petersstraße 32 – 34, 04109 Leipzig, Tel.: 0341 2382180

Sonntag, 13. März 2022

Praxis Dr. med. dent. Andreas Reinboth
 Schenkendorfstraße 11b, 04275 Leipzig, Tel.: 0341 2253421



Technische Notdienste

Störungen Wasserversorgung 0341 9690
 Störungen Trinkwasserleitung 0341 9692100
 Störungen Kanalnetz 0341 9694400

Störungen Stromversorgung MITNETZ STROM 0800 2305070
(Mo bis So, 00.00 – 24.00 Uhr, kostenfrei) www.stromausfall.de

Störungen Gasversorgung MITNETZ GAS 0800 2200922
(Mo bis So, 00.00 – 24.00 Uhr, kostenfrei)



Hier finden Sie Hilfe

Telefonseelsorge (kostenlos) 0800 1110111 oder

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
Frauenhaus (Tag und Nacht erreichbar)
 (Träger: Wegweiser e.V.)

Elterntelefon (kostenlos & anonym) 0800 1110550
Kinder- und Jugendnotdienst 01520 2088104

Anonyme Alkoholiker Leipzig 0345 19295 oder
 0157 73973012

Leipziger Bündnis gegen Depression 0341 56686600
(Di 16.00 – 17.00 Uhr)
www.buendnis-depression-leipzig.de

Corona-Hotlines

Corona-Verdacht 116117
 Hotline der Staatsregierung 0351 56455855
 Hotline des Landkreises 03437 9845566
(Mo bis Fr 08.00 – 18.00 Uhr)

Informationen aus den Fraktionen

FDP

FDP

Besuchen Sie die FDP-Markkleeberg online:

<https://markkleeberger.freie-demokraten.de>
<https://www.facebook.com/fdpmarkkleeberg>

Unser nächstes Treffen:

am 17.03.2022 im Ratskeller Markkleeberg

Anmeldung und Informationen unter:

fdp.markkleeberg@gmail.com

Die LINKE

Die LINKE

Liebe Markkleeberger Frauen,

zum **internationalen Frauentag**

wünschen wir Ihnen

alles Gute und vor allem Gesundheit.

Sie haben in den letzten 2 Jahren viel geleistet.

Sie verdienen unsere Hochachtung und Dank.

Halten sie weiter durch, auch wenn es nicht immer leicht ist.

Ihre Fraktion die Linke Markkleeberg.

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Aktuelles aus Markkleeberg finden Sie auf unserer Internetseite:

www.gruene-markkleeberg.de

Facebook: <https://www.facebook.com/gruene.markkleeberg>

Twitter: <https://twitter.com/GrueneMrkkleeb>

Bei Fragen, Anregungen und Kritik sprechen Sie uns an oder schreiben Sie uns:
markkleeberg@gruene-landkreis-leipzig.de

Wir freuen uns über Ihr Interesse, machen Sie mit!

Spendenkonto:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Landkreis Leipzig
 IBAN: DE97 8606 5483 0308 0224 98 BIC: GENODEF1GMR
 Verwendungszweck: „Markkleeberg“



Grüne Ortsgruppe und Stadtratsfraktion

Für den Inhalt der Parteienwerbung sind allein die Parteien selbst verantwortlich.